

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

187 (12.6.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 187 u. 188.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [12. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Biffing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

84te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1844. Unter dem Voritze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Ministerial-director Eichrodt.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

Durch den Abg. Gottschalk: Petition der Schmiedezünfte von Schoppsheim, Pörrach, Müllheim, Säckingen, Schönau, Waldshut und St. Blasien, Aufstellung einer besonderen Prüfungscommission der Hufschmiede für jeden Amtsbezirk htr.

Durch den Abg. Blankenhorn-Krafft: Petition der Weinwirthe aus dem Amtsbezirke Müllheim um Omgeldbefreiung des Hausverbrauchs an Wein.

Durch den Abg. Schmidt: Petition der Stadtgemeinde Bruchsal, Aufnahme der Straße von Bruchsal über Forst und Hambrücken nach Wiesenthal in den Straßenverband.

Durch den Abg. Welcker: Petition des Ph. Friedr. Mammel in Dürreheim, die Verweigerung seiner bürgerlichen Annahme in Freiburg betr.

Dem Abg. Kettig wird ein sechstägiger Urlaub verwilligt.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion des zweiten Commissionsberichts über die Urlaubsverweigerung des erzbischöflichen Ordinariats an den zum Abgeordneten gewählten Pfarrer Kuenzer.

Die Diskussion eröffnet der Regierungskommissär, Ministerial-Director Eichrodt. Er will über die vorliegende Streitfrage kein Wort verlieren, und bloß einige Worte in Beziehung auf die Wahl der Form sagen, welche die Commission der Kammer vorschlägt. Die Commission insinuirt der Staatsregierung eigentlich eine Verfassungsverletzung, weil diese den Pfarrer Kuenzer in

seinen verfassungsmäßigen Rechten nicht unterstützt habe; wolle aber dessen ohngeachtet von den verfassungsmäßigen Mitteln keinen Gebrauch machen, weil der Pfarrer Kuenzer den Rücktritt genommen. Man sollte aber der Regierung keinen Vorwurf der Verfassungsverletzung machen, ohne zugleich die Maßregeln zu ergreifen, welche die Kammer in Händen habe, um gegenüber der Regierung aufzutreten, denn sonst müßte der Schein entstehen, als glaube man selbst nicht an die Nichtigkeit eines solchen Sages; da aber keine Verfassungsverletzung statt gehabt, so sollte man auch die Form eines Vorwurfs gegen die Regierung nicht wählen. Er vertraut deshalb dem Takt der Kammer, daß sie es dabei bewenden lassen werde, die Regierung um Anordnung einer neuen Wahl zu ersuchen.

Treffurt findet sogar vom Standpunkte der Majorität aus (er selbst gehörte zur Minorität der Kammer in Beziehung auf den früher gefaßten Beschluß) gar keinen Grund, in neue Erörterungen über die vorliegende staatsrechtliche Frage einzugehen. Die Commission wolle nun nochmals der Regierung gegenüber treten und ihr sagen, man beharre bei der früheren Ansicht. Dieß würde, auch nicht nochmals ausgesprochen, kein Mensch bezweifeln, vielmehr die Sache ganz auf dieselbe Weise erledigt werden, wenn die Kammer die Regierung bloß bitte, eine neue Wahl vornehmen zu lassen. Zu einer Antwort auf das Schreiben des Staatsministeriums sieht er keine Veranlassung mehr, eine solche würde eine abermalige Antwort von Seiten der Regierung zur Folge haben und so könnte dieß fortgehen, so lange der Landtag noch dauert.

Die Commission sei einig darüber, daß die Petition der Wahlmänner durchaus keinen Tadel verdiene, aber auch nicht die Wirkung haben könne, daß die Kammer den Pfarrer Kuenzer von seinem unbedingten Rücktritt abmahne oder gar abhalte. Ueber die Mittel und Wege, welche die Kammer, gegenüber der Regierung, anzuwenden

gehabt haben würde, wenn Pfarrer Kuenzer nicht resignirt hätte, will er in keine nähere Erörterung eingehen, ist jedoch der Ueberzeugung, daß dadurch die Curie auch nicht hätte gezwungen werden können, dem Pfarrer Kuenzer Urlaub zu ertheilen.

Gottschalk. Ich vermag nicht, in eine juristische Erörterung der vorliegenden Tagesfrage einzugehen, muß aber mein unendliches Bedauern darüber aussprechen, den für diesen Beruf so tüchtigen früheren Kollegen nicht wieder in unserer Mitte zu sehen. Ich bedauere das ganze politische Drama und erkläre offen, daß es mir nur darum komponirt worden zu sein scheint, weil Kuenzer ein tüchtiger Volksmann ist, der der ächten Freiheit und dem Fortschritt huldigt. Auch glaube ich, daß alle diejenigen, die hiebei thätig waren, dem Staat und der Kirche keinen wesentlichen Dienst, ja sogar einen schlechten Dienst erwiesen haben. Die erste Aufgabe beider ist die, den Frieden unter dem Volk zu erhalten und das Vertrauen an die Gerechtigkeit zu bestärken, allein das vorliegende dunkel gesponnene Gewebe vermag weder das Eine noch das Andere zu bewirken. Man sehe nur auf die Erklärung der Wahlmänner, die ihren Schmerz selbst auf die Mitglieder dieses Hauses wälzen. Ich verarge ihnen dieß nicht, denn sie sind dahin gebracht, an den großen Befehlen, die uns vorliegen, keinen Antheil nehmen zu können. Vielmehr erkenne ich ihren Takt an, denn sie haben bewiesen, daß sie ächt constitutionelle Bürger sind und die ganze Größe der in Frage stehenden Sache fühlen. Deshalb hoffe ich aber auch von denselben Männern, sie werden sich überzeugen, daß es kein besseres Mittel gibt, der undurchsichtigen Macht der Verhältnisse entgegen zu wirken, oder sie mit den rechten Waffen zu bekämpfen, als daß sie uns recht bald einen andern wahren Vaterlandsfreund und tüchtigen Kollegen zuschicken, denn obgleich der Landtag schon sehr lange dauerte, so wird, wenn die Wahl bald vor sich geht, doch noch die Möglichkeit vorhanden sein, daß der Neugewählte uns bei den großartigen Befehlen, die vorliegen, noch zu rechter Zeit unterstützt. In der drückenden Lage, worin die Wahlmänner sich befinden, mögen sie sich, wie ich wünsche, davon überzeugen, daß hierin das einzige Heilmittel liegt.

Gerbel beklagt tief, daß man das glimmende Feuer der Unzufriedenheit zwischen Regierung und Ständen, von Seite der Ersteren auf diese Weise zu erhalten strebt, und nicht vielmehr dahin wirkt, den durch die klägliche Urlaubsfrage herbeigeführten verderblichen Zustand des Unfriedens in Vergessenheit zu begraben. Abgesehen von dem canonischen Recht, beruft er sich auf die

allgemeine Meinung, daß hier nicht die Curie eigentlich handle, sondern nur formell aktiv sei, und die Regierung es sei, welche nicht haben wolle, daß Kuenzer unter der Zahl der freisinnigen Deputirten hier erscheine, und hätte Eintracht zwischen Regierung und Ständen um so mehr gewünscht, weil er etwas Erkleckliches von diesem Landtage hofft. Gründe für die Urlaubsverweigerung habe die Curie so gut wie gar keine und hier Consequenz zu behaupten, welche, wie verlangt werden wolle, von ihr behauptet werden müsse, arte in Eigensinn aus. In eigentliche Inconsequenz würde die Curie nur dann verfallen, wenn sie nach diesen Vorgängen einem der Regierung gefälligen Geistlichen den Urlaub ertheilen würde, wodurch sie offenbar die Achtung gegen sich erschütterte, welche sie nur zu erhalten im Stande sei, wenn sie consequent jedem Geistlichen den Eintritt in die Kammer versage. Der Redner theilt die Ansicht der öffentlichen Meinung, daß Curie und Regierung mit sich selbst in Widerspruch stehen, nachdem dem Pfarrer Kuenzer schon für vier Landtage der Urlaub ertheilt worden sei. Jedermann im Lande sage, nicht die Curie, sondern die Regierung sei es, welche den Abg. Kuenzer nicht haben wolle, und da habe dann etwas erdichtet werden müssen, um den Urlaub versagen zu können; allein es sei nicht einmal Etwas erdichtet worden, denn man habe gar nicht sagen können, warum man den Urlaub verweigere. Das Benehmen des Pfarrers Kuenzer selbst findet er durchaus geeignet und lobenswerth, indem er nicht auf feige Weise und gleich Anfangs zurücktrat, als die Curie den Urlaub versagte, sondern erst nach Erschöpfung aller Instanzen und Wege resignirte.

Das erste Abschlagsdecret der Curie hat der Redner nur für eine Erschwerung gehalten, und die feste Hoffnung gehegt, daß die Regierung, von dem Wunsche befeelt, die alte Urlaubsgeschichte niederzuschlagen, das Kirchenoberhaupt bestimmen werde, einen andern Weg zu betreten, was von dieser Seite auch sicher geschehen wäre, indem es nur eines Winkes bedurft hätte, um die Curie, welche den Pfarrer Kuenzer und dessen Wirksamkeit in seiner Pfarrei sehr hoch achte und keinen Anlaß habe, eine feindliche Stimmung gegen denselben zu beobachten, wenn sie nicht höhere Winke dazu erhalten hätte, zu einem andern Verfahren zu bewegen. Den Wahlmännern hat der Redner gelegentlich einer Reise an den Bodensee vor wenigen Tagen selbst offen gerathen, wenn sie so beharrlich auf ihrem früheren Abgeordneten bestehen bleiben, und ihn durchaus als ihren Vertreter in der Kammer sehen wollten, sie ihn abermals wählen sollten, dann hoffe oder glaube

er wenigstens, daß man von Seiten der Curie oder der Regierung endlich zu besserer Erkenntniß kommen werde; wenn indessen alle und alle Mittel an der Gewalt scheiterten, so sollten sie dann in Gottesnamen einen andern, ihm gleichgesinnten Mann wählen. Ob aber bei einer zweiten Wahl Kuenzer's, durch beharrliche Verweigerung des Eintritts, die Regierung das Volksvertrauen zu ihr heben werde, läßt er dahin gestellt seyn, jedenfalls würde aber, seiner Ansicht nach, im Fall einer wiederholten Wahl des Pfarrers Kuenzer, nicht wie früher die Urlaubsgeschichte in Constanz abzumachen seyn, sondern er müßte auf den Grund des Tridentiner Conciliums sofort in diesem Saale Platz nehmen, welchen er nur auf einen Ausspruch der Kammer in letzter Instanz wieder zu verlassen hätte.

Ministerialdirector Eichrodt: Ich erkläre auf Pflicht und Gewissen, daß die Regierung weit entfernt war, gemeinschaftliche Sache mit der Curie zu machen. Es ist von hier aus nichts gegen den Pfarrer Kuenzer geschehen; die Curie hat selbstständig gehandelt, und war nicht schuldig gegenüber von dem Volk und den Layen Entscheidungsgründe anzugeben. Der Hr. Abgeordnete sagt freilich, die Regierung hätte nur einen Wink geben dürfen, um die Curie besser zu belehren, oder auf einen andern Weg zu bringen. Es wäre aber gegen alle gesunde Politik der Staatsregierung gewesen, sich in diese Sache einzulassen. Man sagt, die Regierung habe darum den Pfarrer Kuenzer nicht gewollt, weil er in die Reihe der Opponenten gehöre. Dieser Grund konnte aber die Regierung nicht bestimmt haben, weil sie wußte und wissen mußte, daß die neue Wahl doch einen Geistesgenossen des Pfarrers Kuenzer in die Kammer bringen werde.

Weller (Berichterstatter) vertheidigt die Commission gegen den Vorwurf, als sei das von ihr vorgeschlagene Antwortschreiben unnöthig und zwecklos und führt aus, wie es Pflicht der Kammer sei, der Regierung zu erklären, daß hier ihre Rechte verletzt seien und daß sie selbst ihre Pflicht nicht gehörig geübt habe, indem sie sich begnüge, eine Urlaubsverweigerung von Seiten der Curie hinzunehmen, die mit gar keinen Gründen belegt ist, und welche die Regierung, vermöge ihres kirchenoberherrlichen Rechts, zur Prüfung verlangen mußte. Er erblickt hierin eine Schwäche, ein Nachgeben gegen die in neuerer Zeit überall hervortretenden Uebergriffe des Ultramontanismus, u. s. f.

Was nun die Eingabe der Wahlmänner betrifft, so erblickt und achtet die Commission zwar einen kräftigen konstitutionellen Sinn darin, glaubt aber, daß diese Wahlmänner, durch ihre Erklärung, nicht wieder wählen zu

wollen, nicht im Interesse der Verfassung gehandelt haben. Die Wahlmänner sollen wählen, denn es liegt nicht in der Pflicht und in dem Recht der Kammer, die Gründe zu prüfen, nachdem Pfarrer Kuenzer resignirt hat. Die Kammer muß sich hiermit begnügen, und die Wahlmänner können nicht sagen, wenn Ihr Eure Rechte nicht wahr, so werden wir nicht wieder wählen. Kein Abgeordneter ist in dieser Beziehung beschränkt, und auch die Wahlmänner können ihre Wahlfreiheit in jeder Richtung benützen; wenn ihnen so sehr um den Pfarrer Kuenzer zu thun ist, so steht ja seine Abdankung der Wiedererwählung gar nicht im Wege, obgleich ich mich nicht aufgefördert fühle, den Wahlmännern diesen Rath zu ertheilen. Wenn sie wählen wollen, ist Sache ihrer eigenen Ueberlegung und ihres eigenen Gewissens. Ich halte es aber für angemessen und für ihre Pflicht, die Stelle eines Abgeordneten für ihren Bezirk nicht unbesezt zu lassen, und nicht in Folge einer irrigen Ansicht auf ihr Recht zu verzichten, was nur störend auf den Gang des Landtags und die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des badischen Volkes überhaupt einwirken könnte.

Regenauer ist nicht in der Lage des Abg. Gottschalk, den Wahlmännern des Bezirks Stodach ein Loblied zu singen. Gegen die Männer selbst hätte er nichts zu erinnern, allein ihre Eingabe hat bei ihm, und, wie er überzeugt ist, auch bei vielen andern unbefangenen Katholiken und Nichtkatholiken eine Mißbilligung hervorgerufen. Er hält die Wahlmänner des Bezirks weder für befugt, sich über den Wirkungskreis der geistlichen Oberbehörde auszusprechen, noch zu Aeußerungen berechtigt, die weit über ihren Gesichtskreis und ihren Standpunkt hinausgehen. Das Verfahren der Regierung ist ihm ein ächt konstitutionelles, und er hat die Ueberzeugung, sie hätte nach dem Kirchenrecht und der Verfassung nicht anders handeln können und verdiene den Dank aller Unbefangenen im Lande. Ueber das Recht der Curie hatte er nie einen Zweifel, daß ihr die Befugniß zustehe, den Urlaub zu ertheilen oder nicht, und ist überzeugt, daß die geistliche Oberbehörde in einem solchen Fall ihr Ansehen eben so aufrecht zu erhalten wissen wird, wie bisher. Den Antrag der Commission kann er für keinen angemessenen, und das Schreiben welches an das Staatsministerium erlassen werden soll, seiner Form nach nicht für schicklich und der Sache nach nicht für passend halten, indem dort von unverzüglicher Anordnung einer zweiten Wahl und davon die Rede sei, daß die Commission in gewissen Fällen hätte darüber berathen müssen, welche verfassungsmäßigen Mittel man anzuwenden habe. Er erkennt darin einen jugendlichen Muth der Com-

mission, glaubt aber, daß die Kammer, ein größeres Collegium, mit mehr Besonnenheit und Würde zu Werke gehen werde. Auch findet er in dem Commissionsberichte einen Widerspruch, indem dieser im ersten Satz sage, die Kammer beharre auf ihrer Ansicht, im zweiten Satz aber das Urlaubrecht der Curie anerkenne. Wenn man nun anerkenne, was man früher widersprochen habe, so sei es wohl besser, ein Schreiben nicht abzuschicken und die Sache auf sich beruhen zu lassen, und das Präsidium zu veranlassen, den Austritt des Pfarrers Kuenzer der Regierung anzuzeigen, damit eine weitere Wahl vorgenommen werde. — Für die Curie beansprucht er das unumschränkte Recht, den Urlaub zu verweigern, ohne einen kanonischen Grund anzugeben, und wenn auch ein solcher angegeben wäre, so bestreitet er das Recht der Kammer, der Curie zu sagen, sie habe ihre Befugnisse als kirchliche Oberbehörde überschritten.

Mathy. Die Behauptung des Herrn Redners vor mir, daß die Commission auf anderm Standpunkt stehe, als früher, daß sie ferner die Kammer veranlaßt habe, sich eine Blöße zu geben, und nun dieses Versehen wieder gut machen wolle, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen. Wenn in dem Erlaß des Staatsministeriums stünde, daß die Regierung die Ansicht habe, es stehe der Kirchenbehörde das Recht zu, einem Curatgeistlichen die Erlaubniß, sich von dem Ort seiner Pfründe zu entfernen, zu versagen oder zu gestatten, so würde die Commission früher nichts dagegen eingewendet haben. Wenn es aber heißt, daß die Kirchenbehörde das Recht habe, einem zum Abgeordneten gewählten Curatgeistlichen sich zum Behuf des Eintritts in die Kammer von seiner Pfründe zu entfernen, zu versagen oder zu gestatten, dann ist die Commission nicht damit einig, denn sie glaubt, daß die Kirchenbehörde in der Ausübung ihrer Rechte eben so gut an Vorschriften gebunden sei, als die Staatsgewalt, die ja auch bei der Ausübung der Hoheitsrechte an die Vorschriften der Verfassung gebunden ist. Sie glaubt, daß wenn die Kirchenbehörde in der Ausübung ihrer Rechte sich an jene Vorschriften nicht binde, alsdann die Regierung die Pflicht habe, sie darauf aufmerksam zu machen, und zu veranlassen, daß sie ihre Rechte nur innerhalb der bestimmten Vorschrift übe. Die Commission ist also heute noch derselben Ansicht wie früher und wenn die Regierung gestattet, daß die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihrer Rechte ein staatsbürgerliches Recht oder ein Verfassungsrecht verletze oder vernichte, so stellt sie ja die Kirchenbehörde über die Staatsgewalt, von der überall anerkannt wird, daß sie bei Ausübung ihrer Rechte an die Vorschrift der Verfassung gebunden sei.

Hierin liegt auch der Unterschied zwischen dem jetzigen Antrag der Commission und dem Antrag des Abg. Treffurt, welcher glaubt, es sei in dieser Sache gleichgültig, ob man den Antrag der Commission annehme, oder zur Tagesordnung gehe, denn in dem einen wie in dem andern Falle werde die Kammer auf ihrer früheren Ansicht beharren. Mir scheint dieß aber nicht der Fall zu sein. Ich glaube, daß die Kammer das Beharren auf ihrer früheren Ansicht, um für die Zukunft zu sorgen, jetzt aussprechen muß, und nicht durch den Uebergang zur Tagesordnung zugestehen, oder den Schein sich geben darf, als verzichte sie auf verfassungsmäßige Rechte, sobald sie mit Rechten der Kirchenbehörden in Conflict kommen. Weitere Schritte zu thun, konnte die Commission nach der Abdankung des Pfarrers Kuenzer sich nicht veranlaßt sehen, allein sie war aufgefordert, einen Grundsatz zu wahren, in dessen Aufgeben sie nur schädliche und nachtheilige Folgen erkennen kann, denn was würde die Folge seyn, wenn die Kammer das Recht der Kirchenbehörde, den Curatgeistlichen die Erlaubniß zu Verfassung ihrer Pfründen zu geben oder nicht, in derselben Ausdehnung anerkennen wollte, wie es von der Regierung zugestanden wird, daß nämlich die Kirchenbehörde bei Ausübung dieses Rechts an gar keine Schranken gebunden sei, und selbst staatsbürgerliche Rechte ungehindert über den Haufen stoßen könne? Entweder sind dann, wie der Abg. Gerbel schon bemerkt hat, alle katholischen Geistlichen des Rechts verlustig zu Abgeordneten gewählt zu werden, oder es bleiben nur diejenigen fähig dazu, die im Sinne der Curie handeln, also nur diejenigen, welche Interessen von einer ausländischen Macht verfechten, die mit den Interessen des Staats nicht immer im Einklang stehen, und es könnte dann leicht der Fall eintreten, daß nur Feinde unserer Staatsordnung und Verfassung von dieser Seite her in die Kammer geschickt werden, dagegen die Männer ausgeschlossen blieben, denen auch das Wohl des Staates am Herzen liegt. Dazu durch Stillschweigen einzuwilligen und einem ganzen Stande gebildeter Männer die constitutionellen Wahlrechte in dieser Weise zu beeinträchtigen, daß man der Curie einräumt, sie könne ihr Urlaubrecht ohne alle Störung und ohne Angabe aller Gründe ausüben, versteht sich die Commission nicht, und trägt deshalb darauf an, die Kammer möge aussprechen, daß sie bei ihrer früheren Ansicht bleibe, und hofft auch, die Kammer werde es heute thun. Was die Erklärung der Wahlmänner betrifft, so bin ich ganz mit dem Bericht einverstanden. Diese Männer haben Recht, wenn sie Grundsätze höher stellen, als Interessen. Sie geben hiedurch ein Beispiel, das leider bei uns nur zu selten vorkommt, Sie mögen aber auch bedenken, daß wenn sich die Kammer ihrem Wunsche ge-

mäß für nicht constituirt erklären wollte, dazu doch eine Stimme mehr, als der Hälfte der Mitglieder nothwendig ist, und wenn auch nur eine Stimme weniger, als die Hälfte sich dafür ausspricht, das Orogentheil zum Beschluß erhoben werden kann. Sie mögen ferner bedenken, ob es unter den vorliegenden Umständen räthlich wäre, einen solchen Antrag zu stellen. Ihre Wahlfreiheit ist durchaus nicht beschränkt, allein sie konnten auch dem Pfarrer Kuenzer das Recht nicht nehmen, seine Stelle niederzulegen, denn dieses Recht hat jeder Abgeordnete. Sie verlieren ihre Befugniß nicht, ihre Wahl zu lenken, auf wen sie wollen, vorausgesetzt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften habe, und wenn sie wünschen, daß der alte Streit von Neuem anfangen, so dürfen sie nur den Pfarrer Kuenzer wieder wählen. Ich bin deshalb mit dem Commissionsantrag einverstanden und glaube auf demselben Standpunkt zu stehen, auf dem ich früher stand.

Welcher unterstützt gleichfalls den Commissionsantrag und setzt auseinander, wie von dem der Commission gemachten Vorwurf, daß sie mit ihren früheren Ansichten im Widerspruch sei, durchaus nicht die Rede seyn könne. Der Widerspruch von Seite der Regierung habe eine neue, wenn auch noch so kurze Erörterung und einen Widerspruch nöthig gemacht. Er fährt nun aus, wie unter allen Mitteln, welche der Kammer gegen die vorliegende Verfassungsverletzung, als welche er den Gegenstand in der That betrachtet, unter den obwaltenden Verhältnissen und da namentlich ein Beitreten der andern Kammer zu einer Beschwerde oder Anklage nicht zu erwarten sein würde, der zweiten Kammer nichts übrig bliebe, als das Recht zu wahren oder die Verfassungsverletzung zu rügen und dies wolle man pflichtmäßig, aber auch auf die mildeste Weise sagen. Der Redner nimmt hierauf entschieden für die Wahlmänner von Stockach die Befugniß eines Urtheils über die ihrem Abgeordneten in den Weg gelegten Hindernisse in Anspruch. Der Bürger könne über Alles was Recht, urtheilen, und wenn er die Gründe unmittelbar nicht selbst finden könne, Rechtsfreunde befragen. Auch urtheilten ja Alle hier im Saale über rechtliche Gesichtspunkte, nachdem sie sich ihre Ueberzeugung gebildet, und eben so wenig seien die Wahlmänner blinde Maschinen, sie hätten vielmehr richtig geurtheilt, denn unter den Canonisten, die diesen Namen verdienen, werde wohl kein Zweifel seyn, daß das canonische Recht hier tief verletzt sei. Wenn er übrigens diese Wahlmänner gegen einen Vorwurf in Schutz nehme, so könnte er sich selbst und die Kammer gegen sie in Schutz nehmen; daß sie aber einen so starken Tadel gegen die Kammer ausgesprochen, verargt er ihnen

nicht, weil er das verfassungsmäßige Recht der Wahlmänner, welchen die Mitglieder des Hauses ihre Siege verdanken, anerkennt, über die Pflichterfüllung ihrer Vertreter zu urtheilen, was sie auch in einer bescheidenen und würdigen Weise gethan, und von welchen er gewiß glaubt, daß sie bei Beherzigung aller Umstände und der Lage der Sache (was er weitläufig ausführte) zu der Ueberzeugung kommen werden, daß sie den Vorwurf zurücknehmen müssen. Der Redner kommt nun auf die, gleichsam höhrend von der andern Seite herübergeworfene Aeußerung, welche eigentlich heiße: Mit was wollt ihr denn in Euerer jugendlichen Uebermuth die Verfassung schänden? wir sagen hier mit zwei Stimmen mehr! — und glaubt, daß in diesem von den Herren des Beamtenstandes gesprochenen starken Wort die Wahlmänner des Bezirks Stockach eine Vertheidigung ihrer Freunde in der Kammer gegen ihren Tadel finden werden. Den Vorwurf, als hätte die Kammer durch ihren ersten Beschluß die Achtung gegen die hohe geistliche Behörde, von der es sich hier handelt, gestört, oder das Vertrauen zu ihr vermindert, weist er gleichfalls ab; er wünscht, obgleich nicht der katholischen Religionspartie angehörend, daß die Geistlichkeit in allen ihren Dienern und in der ganzen Sphäre der Kirchenverwaltung geachtet werde, und wenn hier die Achtung und das Vertrauen geschwächt worden, so müsse er den Vorwurf desfalls an die Regierung zurückgeben. Der Widerspruch des Herrn Regierungscommissärs könne ihn nicht irre machen. Derselbe habe zwar als ein Mann von Ehre und Pflicht darauf hin die Versicherung gegeben, die Regierung habe hier nicht eingewirkt, werde aber auch wohl wissen, wie sich Regierung und Regierung zuweilen spalten, und wie hier Potenzen walten, welche die Regierung in dem streng konstitutionellen Sinne nicht Regierung nennen, dessen ungeachtet aber von Seiten der Regierung eine Einwirkung stattfinden könne, und daß dadurch eine höhere geistliche Behörde hier im Dienste einer Partei ansieht, im Dienste weltlicher streitender Interessen, um die Abänderung der Verfassung, bestimmt worden sei, so zu entscheiden, wie es die braven Männer auf dem ganzen Schwarzwald, nicht bloß die fraglichen Wahlmänner, nicht für gut und recht halten; und Mittheilungen geistlicher und weltlicher Männer aus jenen Bezirken beweisen, daß sie es beklagen, wie tief diese Angelegenheit die Achtung gegen die Regierung und die geistliche Behörde geschwächt habe.

Der Redner schließt: Die Regierung geht aber auch noch in anderer Beziehung auf einem ganz unglückseligen Wege. Ich weiß es, daß sie, um augenblickliche Gefälligkeiten zu erzeigen, allzusehr das ultramontane System begünstigt und befördert, und die kirchenregirten Katholiken

den ultramontanen Uebergriffen und Eingriffen der geistlichen Behörde Preis gegeben worden. Ich kann dem Hrn. Regierungscommissär Beweise liefern, daß man, ganz uncanonisch, sogar Präsentationen von Geistlichen von Seiten der Regierung ungültig gemacht hat, nicht etwa, weil ein canonisches Hinderniß vorhanden war, nein, weil es unbescholtene und hochgeachtete Männer waren, die bei der letzten Wahl liberal gewählt haben. Wenn die Regierung selbst dahin wirkt, daß der geistliche Stand auf diese Weise gänzlich der Herrschaft eines einseitigen Systems untergeordnet wird, wenn sie den geistlichen Stand entfremdet, und durch die Unterdrückung einer geselligen achtbaren Theilnahme an der Sache des Landes lebhaft dafür interessirte und denkende Männer in ein Ultramontan-System hineinstürzt, so wird es diese protestantische Regierung in einem Lande von zwei Drittel Katholiken einst tief beklagen. Die Regierung wird es zu bereuen haben, wenn sie das brüderliche Band, das uns Alle zur geselligen Vertheidigung der vaterländischen Interessen vereinigt, auf solchem Wege zerreißt und einen Theil der Bürger in die Verfassungslosigkeit hinausstößt und der Willkür Preis gibt. Es ist dies eine von den traurigen Erscheinungen der Zeit und des bösen Geistes, der immer noch durch das ganze Land geht. Man will den großen Geist der Zeit mit lauter kleinen Mitteln überwinden; der große Geist aber wird siegen, der kleine aber fallen.

v. Zgstein. Bei allem Demjenigen, was über die vorliegende wichtige Angelegenheit gesagt wurde, kann ich mich darauf beschränken, meine persönliche Ansicht auszusprechen. Dieses aber zu thun, gebietet mir meine Pflicht, welsch' letztere mich hinwiederum zu der Erklärung auffordert, daß ich mit den in dem Commissionsbericht niedergelegten Ansichten einverstanden bin, einverstanden also damit, daß die Curie durch die Verweigerung des Urlaubs an den Pfarrer Kuenzer zum Eintritt in die Kammer unrecht gehandelt und dadurch den verfassungsmäßigen Bestand der Kammer beschränkt habe, daß sie aber hierin um so mehr Unrecht hatte, als meines Erachtens gar kein canonischer Grund hier vorliegt, indem es der Curie nicht entgehen konnte, daß die Berufung eines Mannes in die Kammer zu Ausübung der hohen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die dem Deputirten obliegen, wirklich ein Staatsinteresse involvire, also ein Grund vorhanden sei, der nach dem Tridentiner Concilium dem Geistlichen gestattet, sich von seiner Pfarrei zu entfernen. Es konnte der Curie ferner nicht entgehen, daß der Pfarrer Kuenzer das gethan hat, was das Tridentiner Concilium dem

Geistlichen als Pflicht auslegt, nämlich für die vollständige Verfehlung seiner Pfarrei zu sorgen. Das hat Kuenzer jedesmal gethan, so oft er in die Kammer trat, und niemals wurde von der Curie ein Hinderniß entgegengesetzt. Nur dieses Mal geschah es aus unbekanntem Gründen, und darum hätte ich allerdings gewünscht, daß die Regierung kräftiger aufgetreten wäre, weil ihr bei einem Blick auf Deutschland, auf Frankreich und alle Nachbarstaaten nicht entgehen wird, wie der Ultramontanismus nach der Gewalt strebt, die sich über die Regierung stellen will. Darum war die Regierung berufen, dafür zu sorgen, daß ein solches Verhältniß nicht auch in Baden eintrete. Ich stimme hiernach für die in Vorschlag gebrachte Adresse, weil ich sie zur Wahrung der Rechte der Kammer und der Regierung selbst für nothwendig halte, um nicht etwa durch unser Stillschweigen zu erkennen zu geben, daß die Curie hier recht gehandelt habe. Uebrigens darf ich mit allen Mitgliedern der Kammer, und gewiß noch mit einer Menge anderer Leute, den ganzen Hergang tief beklagen, und ich erkläre ganz offen, wie ich am wenigsten von der Curie, als der obersten geistlichen Behörde der Katholiken, erwartet hätte, daß sie zur Störung des Friedens zwischen Regierung und Ständen Anlaß gebe, daß sie es sei, die den Bestand der Kammer durch Urlaubsverweigerung beeinträchtigt, daß sie es sei, die den unseligen Urlaubsstreit, der schon so viele traurige Folgen über das Land gebracht, wieder hervorrufen werde, und daß sie es endlich sei, die den katholischen Geistlichen in Zukunft den Eintritt in die Kammer fast unmöglich macht, denn das wird man zugeben, daß nach den Vorgängen, wie sie jetzt zu Tage liegen, das Volk schwerlich mehr einen katholischen Geistlichen wählen wird, indem es sieht, wie man solchen Männern ohne allen Grund den Urlaub in die Kammer verweigern kann.

Was nun die Erklärung der Wahlmänner selbst betrifft, so gestehe ich recht gerne, daß ich mich über den kräftigen Sinn der Männer, über die dort niedergelegte Uezeugung von der Wichtigkeit der Wahlfreiheit und ihren kundgegebenen festen Willen gefreut habe, und nur wünschen kann, daß alle Bürger so sprechen möchten, indem sich dann eine öffentliche Meinung bilden würde, die im Stande wäre, die Verfassung wahrhaft in das Leben zu führen. Nicht aber einverstanden bin ich mit den Wahlmännern darin, daß sie nicht wählen wollen. Sie, die anerkennen und erklären, wie hoch die Wahlfreiheit zu achten sei, wollen nicht wählen, also dieses Recht niederdrücken! Das ist meines Erachtens ein Mißgriff, und ich hoffe, sie werden sich eines Bessern bestimmen und die Pflicht

üben, die ihnen obliegt, und in ihrem eigenen Interesse geübt werden muß. Wenn sie glauben, daß nur der Pfarrer Kuenzer der Mann ihres Vertrauens sei, so mögen sie ihn wählen, allein ich bin überzeugt, daß es einem Bezirke, der sich so ausgesprochen hat, wie diese Leute, nicht an andern tüchtigen Männern fehlt, und dem vielleicht ein Mann genannt wird, der auf einem weitern Punkt steht, als der Pfarrer Kuenzer.

Vader ist vollkommen mit der Ansicht der Commission einverstanden. Er achtet und wünscht die Selbstständigkeit der Kirche, fordert sogar, daß die Staatsgewalt dieselbe in der Ausübung der ihr rechtlich zustehenden Befugnisse schütze, verlangt aber auch, daß andererseits die Staatsregierung darüber wache, daß die Kirchenbehörde ihre Rechte nicht auf eine Art und Weise übe, wie es mit der übrigen Staatsordnung nicht verträglich ist. Mit den Ansichten, welche die beiden Ministerialrescripte enthalten, kann er sich nicht einverstanden erklären. Denn sobald die Kirchenbehörde selbst ihre Befugnisse auf eine Art und Weise ausübe, wodurch die übrige Staatsordnung und die Rechte der Gesamtheit oder der Einzelnen beeinträchtigt oder verletzt werden, so sei die Staatsregierung nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, zur Abwendung von Verletzungen, der Gesamtheit oder Einzelner, einzuschreiten, was nicht nur in der Natur der Dinge, sondern auch in der deutlichen Bestimmung des §. 21 des ersten Constitutionsedicts liege, und worauf die Regierung von der hochwürdigsten Curie die Angabe der Gründe ihrer Urlaubsverweigerung hätte verlangen, und auf eine Prüfung dieser Gründe eingehen sollen. Von dem allgemeinen constitutionellen Gesichtspunkt, so wie von den bestehenden Kirchengesetzen aus betrachtet, hält er die Curie für verpflichtet, dem Pfarrer Kuenzer Urlaub zu geben, und schließt mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß die hochwürdige Curie nicht aus Achtung vor der Verfassung, deren Schutz und Vortheile sie für die Kirche, eben so wie andere Staatsgenossen, in Anspruch nimmt, und auch genießt, und daß sie nicht aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht dem Pfarrer Kuenzer Urlaub gab, vielmehr durch die Verweigerung desselben die unangenehmen, so oft wiederkehrenden Diskussionen in diesem Saale veranlaßt hat. — Dabei bedaure ich aber auch, daß die Gr. Regierung nicht eingeschritten ist, indem sie gerade in den oben angeführten Entscheidungsgründen Anlaß genug hierzu hätte finden sollen. Ich lobe das in den beiden Staatsministerialrescripten ausgesprochene Streben der Gr. Regierung, das Einverständnis zwischen Staat und Kirche zu erhalten, und bin auch überzeugt, daß dieses Einver-

ständniß immer nur zum Guten und Frommen beider gereicht, kann aber durchaus nicht glauben, daß durch ein Einschreiten der Staatsregierung in Betreff der Urlaubsbewilligung an den Pfarrer Kuenzer dieses Einverständnis gestört worden wäre, denn ich müßte es beklagen, wenn die Stellung beider so seyn würde, daß man dies mit Grund hätte besorgen können. Ein einziger Schritt der Vermittelung und des Friedens von Seiten der Regierung würde hingereicht haben, die Sache auszugleichen. (Vielsache Bestimmung). Ich stimme für den Commissionsantrag.

Zittel. Der letzte Kammerbeschluß in dieser Sache hat einen Erfolg gehabt, wie ich ihn damals voraus sagte, und wie man ihn nicht anders erwarten konnte. Hätte man sich damals auf dem Boden der Politik gehalten, statt daß man sich an das formelle Recht, an einen streitigen canonischen Satz anklammerte, so wäre es vielleicht anders gekommen. Man hätte es um so mehr thun sollen, da es doch eigentlich so im Sinne der Majorität lag. Denn gewiß eine sehr große Zahl von denen, welche dem damaligen Beschlusse beistimmten, haben ihre Stimme nicht aus einer canonischen Ueberzeugung so gegeben, sondern aus einem natürlichen Gefühle des materiellen Unrechts, welches in dieser Sache von der Curie ausgeübt wurde. Dieses Gefühl wird aber von dem ganzen Lande getheilt, und es kann nicht anders sein, so wie die Sache vorliegt. Es ist gegen den Pfarrer Kuenzer in der That ein Unrecht geübt worden, indem man ihm, ohne irgend einen Grund anzuführen, rein willkürlich den Eintritt in die Kammer versagte, und dieses Unrecht trifft zugleich die ganze katholische Geistlichkeit; denn, wie bereits ausgeführt worden ist, mit dieser Urlaubsverweigerung ohne Grund ist eigentlich der ganze Stand von der Kammer ausgeschlossen. Das Unrecht trifft aber in gleichem Maße den Wahlbezirk, welcher durch seine wiederholte Wahl und beharrliche Ausdauer hinlänglich gezeigt hat, daß eben dieser der Mann seines Vertrauens sei, und gerade dem verbietet man ohne Grund den Eintritt in die Kammer; wo ist hier noch eine wahrhafte Volksrepräsentation? Aber gerade darin liegt nun auch das Unrecht gegen das Land und die Verfassung. Mag also die Curie formell in ihrem Rechte gewesen sein, was ich nicht bestreite, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie durch einen solchen Gebrauch ihres Rechtes materiell Unrecht ausgeübt hat. Ich kann aber in dieser Sache auch die Regierung nicht ganz von Schuld freisprechen. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob sie formell berechtigt war, in diesem Falle vermöge ihrer Kirchenoberherrlichkeit gegen die Urlaubsverweigerung der Curie einzu-

schreiten. Aber ich bin fest überzeugt, daß es ihr leicht geworden wäre, die Sache durch ihre Vermittelung zu einem erwünschten Ziele zu führen, was ich auch schon in der vorigen Verhandlung als meinen Wunsch aussprach. Sie hätte dazu Veranlassung genug gehabt. Sie hätte der allgemeinen Mißstimmung im Lande über diesen unglückseligen Streit endlich einmal ein Ziel setzen können. Sie hätte die Hindernisse aus dem Wege räumen können, welche dem Eintritt eines Mannes in die Kammer im Wege stehen, der so offenbar das volle Vertrauen seiner Wähler genießt; sie hätte es zeigen können und sollen, daß sie wirklich eine wahrhafte Volksrepräsentation will. Sie hätte aber auch den ehrenwerthen Stand der katholischen Geistlichkeit vor der Willkür der Curie in Schutz nehmen sollen; denn wenn einmal dieses Recht, das staatsbürgerliche Recht der Wählbarkeit der Geistlichen, in der bloßen Willkür dieser Behörde ruht, dann ist nicht einzusehen, warum nicht auch die vielen andern Rechte derselben dieser Willkür anheimfallen sollten. Ohnehin tritt drohend und immer drohender ein mittelalterlicher Geist auf uns herein, ein finsterner Geist, der den Gottlob neu erwachten religiösen Sinn des Volkes sehr geschickt für sich zu benutzen weiß. Möge die Staatsregierung auf ihrer Hut sein. Wir sehen diesen Geist mehr und mehr Boden gewinnen; wir wissen zwar noch nicht, zu welchem Ziele er es zu bringen sucht, aber wir fangen an, es zu ahnen. Was die Erklärung der Wahlmänner betrifft, so sehe ich sie als ganz natürlich, aber auch als erfolglos an. Ich hätte an ihrer Stelle wahrscheinlich im ersten Augenblick auch gesagt: ich wähle nicht mehr. Allein man bestinnet sich hintenach. Wahrscheinlich würde ich an ihrer Stelle den Abg. Kuenzer wieder wählen, und ich glaube keineswegs, daß es jetzt dem Ansehen der Curie den mindesten Eintrag thun würde, wenn sie nunmehr den Urlaub ertheilte. Der Streit ist aus, das Urlaubsrecht ist ihr von der Regierung im weitesten Maße zugestanden, Kuenzer hat alles gethan, was von ihm verlangt werden konnte, er ist zurückgetreten; jetzt kann die Curie vollkommen frei handeln. Sie kann jetzt ungehindert Rücksicht nehmen auf die Verhältnisse, auf den Frieden im Lande, und ich kann nicht glauben, daß sie auch jetzt noch bloß um das formelle Recht, das ihr jetzt, wenigstens von der Regierung aus, gar nicht bestritten ist, zu behaupten, fortwährend einen solchen Gebrauch von demselben machen werde, welcher das größte materielle Unrecht gegen die Geistlichkeit, gegen den Wahlbezirk, gegen das Land und die Verfassung wäre. Die Adresse an das hohe Staatsministerium halte ich dem frühern Beschlusse für angemessen, aber für ganz erfolglos. Ich habe jedoch nichts gegen dieselbe. Ich hätte zwar eine andere Form gewählt,

wenn ich sie zu machen gehabt hätte, aber mit dem Inhalte im Allgemeinen, daß das Urlaubsrecht der Curie an gewisse Schranken, und namentlich an die Berücksichtigung der Wohlfahrt und der Verfassung des Landes gebunden sein müsse, bin ich vollkommen einverstanden.

Knapp glaubt, daß man zweierlei Fragen ins Auge fassen muß, einmal ob Pfarrer Kuenzer freiwillig ausgetreten oder nicht, und dann ob es sich um die politische oder religiöse Laufbahn von Kuenzer handle. Er hält dessen Rücktritt für keinen freiwilligen, sondern sieht ihn durch einen Streit hervorgebracht, besonders von jener Seite von Wahlmännern, die sich hier vertreten glaubten, und denen daher auch nichts Anderes übrig geblieben, als das zu thun, was sie gethan. Ferner glaubt er, daß die ganze Streitfrage weniger ein politisches als ein religiöses Fundament habe, und macht die Kammer auf die Schaffhauser Conferenzen aufmerksam, wo sie Belege dafür finden werde, und meint, es dürfte deshalb an dem Abg. Kuenzer sein, die gehörigen Schritte zu thun, denn es sei Grundsatz der katholischen Kirche, Jeden, der bekenne, er habe Unrecht gethan, freudig aufzunehmen. Er bedauert was geschehen, und wünscht sehr, den Pfarrer Kuenzer das nächste Mal hier im Saale zu sehen. Vor den Gefahren, welche man für die Katholiken von einer gewissen Seite her erblickt, fürchtet er sich nicht. Es gebe absolute und katholische Staaten, welche nie einen Eingriff von Rom geduldet, auch stets bewiesen hätten, daß sie keine Unterstützung von einer andern Religionspartei brauchen; man möge die Katholiken ruhig ihre Kirchen- und Religionsfachen selbst verhandeln lassen, wie sie sich ja auch nie in religiöse Angelegenheiten Anderer mischten. Wenn der Abg. Bader glaube, daß die Curie durch ihr Verfahren dem Wunsche der Mehrheit nicht entsprochen habe, so muß er zweifeln, ob an die Curie ein Wunsch gekommen sei; Raisonniren und Schreiben habe er allerdings darüber hören, aber von direkten Bitten bei derselben nichts vernommen. Sollte sich die Curie hierdurch geschadet, und besonders dem Ansehen der katholischen Geistlichen, die er so gern in diesem Saale erblickte, Eintrag gethan haben, so könnte er das nur bedauern.

(Am Schlusse der Diskussion, welche wir morgen vollends liefern werden, wurde vermittelst namentlicher Abstimmung beschlossen, das Staatsministerium vermittelst Schreibens lediglich zu ersuchen, eine neue Wahl anzuordnen. Bei einer Stimmengleichheit von 26 gegen 26 gab der Präsident den Ausschlag.)